

NEWSLETTER

Heutige Themen

1. Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30.05.2021
2. Aktuelle Informationen aus dem Sozialministerium
3. Nachfragen zum § 14 Abs. 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (insbes. Tagespflegen)

1. Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30.05.2021

Ab 31.05.2021 ist die aktuelle Niedersächsische Corona-Verordnung in Kraft getreten. Die Verordnung inkl. Begründung kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>. Im § 14 ergeben sich keine Veränderungen. Allerdings ergeben sich Lockerungen bezüglich des § 2 also der Kontaktbeschränkungen. Bei einer Inzidenz unterhalb von 50 ist künftig auch ein Zusammentreffen von höchstens zehn Personen aus maximal 3 Haushalten zulässig. Kinder unter 14 Jahren, vollständig Geimpfte und Genesene zählen dabei nicht mit. Ich bitte Sie dies in Ihrem Hygienekonzept bezüglich der Besuchsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

2. Aktuelle Informationen aus dem Sozialministerium

Das Niedersächsische Sozialministerium hat mit einer E-Mail vom gestrigen Tag noch einmal darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 der Nds.

Corona-VO bei einer Inzidenz von mehr als 35 weiterhin die Verpflichtung für Sie besteht, Besucher*innen sowie den Personen, die die Einrichtung betreten wollen, die Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltests anzubieten, um den Besuch bei den Bewohner*innen oder das Betreten zu ermöglichen.

Die Verpflichtung zur Testung zum Betreten wird erst dann ausgesetzt bzw. eingeführt, wenn im Landkreis eine Allgemeinverfügung nach § 1 a Abs. 2 oder 3 der Nds. Corona-VO den Zeitpunkt der Über- oder Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 35 festgestellt hat, da diese Feststellung auch in Bezug auf die Schutzmaßnahmen nach den §§ 2 bis 16 a gilt und notwendigerweise somit auch voraussetzt.

Die Feststellung, dass die Inzidenz von 35 unterschritten wurde, ist am 27.05.2021 vom Landkreis Goslar getroffen worden.

Damit gilt nun, dass das Betreten auch denjenigen Besuchenden oder Dritten zu ermöglichen ist, die weder über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis noch über einen geltenden Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen geltenden Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen.

Eine freiwillige Testung dieser Personen ist jedoch nach wie vor möglich und wird aus Sicht des Infektionsschutzes empfohlen

3. Nachfragen zum § 14 Abs. 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Die Formulierung des seit 10.05.2021 in Kraft getretenen § 14 Abs. 6 scheint teilweise zu Irritationen geführt zu haben. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass sich für die Tagespflegen keine Änderung der bis dato geltenden Situation ergeben hat:

Für den Betrieb einer Tagespflege muss ein Hygienekonzept vorliegen. Belegungseinschränkungen ergeben sich daraus möglicherweise zur Einhaltung des Abstandsgebots und der Hygieneregeln.

Die in § 14 Abs. 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung genannten 10 Personen beziehen sich ausschließlich auf Angebote zur Unterstützung im Alltag (niedrigschwellige Betreuungsangebote) nach § 45 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht öffnen durften.

Blieben Sie gesund.

Ihr Team der Heimaufsicht